

- Seitenblickspiegel
- Höchstgeschwindigkeitszeichen und Heckmarkierungstafel obligatorisch
- neue Regelung für Garantiegewicht auf Zentralachsanhänger!



## Neue wichtige Vorschriften

### Seitenblickspiegel

Seitenblickspiegel werden ab dem 1. Juli 2008 Pflicht für alle Fahrzeuge, die von Mitte der Lenkvorrichtung bis zu den vordersten Fahrzeugteilen eine Distanz von mehr als drei Metern aufweisen, wie Traktoren mit Zusatzgeräten oder Bagger. Neu dürfen Frontanbaugeräte an gewerblichen Fahrzeugen bis 3,5 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen. Bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen bleibt es bei 4 m. **Die neue Vorschrift bedeutet, dass auf Strassenfahrten praktisch alle Frontanbaugeräte mit einem sogenannten V-Spiegel ausgerüstet sein müssen.**

Die BUL hat drei verschiedene Spiegelvarianten evaluiert:

#### Komfort TM1

Der bewährte unzerbrechliche Rückspiegel. Mit einem Wölbungsradius von 2200 mm bietet er als Seitenblickspiegel ein eingeschränktes Blickfeld.

#### Quadra

Der als Weitwinkelspiegel konzipierte Quadra bietet mit einem Wölbungsradius von 600 mm ein optimales Blickfeld. Andere Verkehrsteilnehmer werden auch erkannt, wenn die Einfahrt nicht rechtwinklig einmündet.

#### Economy

Der Economy entspricht im Wölbungsradius dem Quadra. Halterung und Spiegelfassung sind aber einfacher ausgeführt.

Gemäss Rückfrage beim zuständigen Bundesamt, ist es nicht möglich, Kamera-Monitor-Einrichtungen anstelle der Seitenblickspiegel zu montieren, ansonsten wären die dafür massgebenden Anforderungen/Bestimmungen im Gesetz aufgeführt.

### Das sagt das Gesetz...

#### Seitenblickspiegel

Art. 112 VTS Spiegel

<sup>5</sup> Bei Motorwagen, bei denen Fahrzeugteile, Arbeits- oder Zusatzgeräte nach vorne mehr als 3,00 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen, sind Seitenblickspiegel erforderlich. Diese müssen eine Spiegelfläche von je 300 cm<sup>2</sup> aufweisen und sind möglichst weit vorne anzubringen.

Art. 131 VTS Ladefläche, Kotflügel, Abmessungen

<sup>4</sup> Nach vorne dürfen Fahrzeugteile oder Arbeitsgeräte höchstens 3,50 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen.

#### Höchstgeschwindigkeitszeichen

Art. 117 VTS Höchstgeschwindigkeitszeichen

<sup>2</sup> Motorwagen mit einer bauartbedingten, zulässigen oder von der Behörde beschränkten Höchstgeschwindigkeit von weniger als

80 km/h müssen hinten gut sichtbar ein Höchstgeschwindigkeitszeichen mit der entsprechenden Zahl nach Anhang 4 tragen. Die Höchstgeschwindigkeit ist im Fahrzeugausweis einzutragen.

#### Heckmarkierungstafel

Art. 68 VTS Heckmarkierungstafel

<sup>4</sup> Motorwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und ihre Anhänger sowie Anhänger, deren Höchstgeschwindigkeit auf maximal 45 km/h beschränkt ist, müssen mit einer Heckmarkierungstafel entsprechend den Bestimmungen des ECE-Reglementes Nr. 69 und von Anhang 4 Ziffer 10 gekennzeichnet sein. Ausgenommen sind Traktoren sowie Fahrzeuge mit einer Breite von höchstens 1,30 m.

## Höchstgeschwindigkeitszeichen

Ende 2008 läuft auch die Übergangsfrist für das Anbringen der Geschwindigkeitskleber ab, welche seit Oktober 2005 läuft. Dies gilt für alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge.

Falls der Kleber des Traktors verdeckt wird, muss am Anbaugerät ein entsprechender Kleber angebracht werden.

Es wird empfohlen **reflektierende Höchstgeschwindigkeitszeichen** zu verwenden, da dadurch die Sichtbarkeit erheblich verbessert wird.



## Heckmarkierungstafel

Motorfahrzeuge und Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h müssen mit einer Heckmarkierungstafel in Form eines roten reflektierenden Dreiecks ausgerüstet werden. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer Breite von weniger als 1,30 m und Traktoren. Diese Vorschrift gilt für **neu in Verkehr kommende Fahrzeuge ab dem 1. Juli 2008**. Bereits vorher in Verkehr gesetzte Fahrzeuge müssen **bis zum 1. Juli 2009 nachgerüstet** werden.

Die wesentliche Verbesserung der Sichtbarkeit von Fahrzeugen und Maschinen, welche durch eine Heckmarkierungstafel erreicht wird, ist unbestritten und wird von der BUL seit Jahren propagiert. Durch die neue Regelung wird dieser günsti-

gen Massnahme nun zum Durchbruch verholfen. Betroffen sind hauptsächlich die landwirtschaftlichen Transport- und Arbeitsanhänger. Es wird empfohlen auch weiterhin Anbaugeräte mit einer Heckmarkierungstafel zu versehen, sofern diese nicht schon bereits wegen ihrer Breite mit weiss/rot gestreiften, reflektierenden Tafeln bestückt sind. **Die Heckmarkierungstafel sollte nach Möglichkeit auf der linken Fahrzeugseite und nicht höher als 1,50 m ab Boden angebracht werden.**

## Neue Regelung der Garantiegewichte von Zentralachsanhängern

Bis anhin wurde das Garantiegewicht mit der Addition von Achslast und Stützlast angegeben. Bereits im

Januar 2003 wurde der Zentralachsanhänger 40 km/h der Regelung im Schwerverkehr angepasst, was in der Praxis nicht wahrgenommen wurde, und nun ist auf den 1. Juli 2008 dasselbe auch für den 30 km/h Zentralachsanhänger vorgesehen. Damit sind nun alle landwirtschaftlichen Zentralachsanhänger betroffen und der Umsetzung steht nichts mehr im Weg.

Somit entspricht in Zukunft das auf dem Herstellerschild angegebene Garantiegewicht, welches auf allen Anhängern die im Strassenverkehr zirkulieren obligatorisch ist (VTS 207/2 und VTS 44/3), nur noch der Achslast des Zentralachsanhängers.

Stefan Marti,  
Fachlehrer Bildungszentrum SMU,  
Aarberg

## Neue Regelung Garantiegewichte von Zentralachsanhänger

Art. 208 VTS **Bremsen, Federung und Sicherheitsverbindungen**

<sup>1</sup> Für Bremsen und Sicherheitsverbindungen von landwirtschaftlichen Anhängern mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h gilt Artikel 205 Absätze 3, 4 und 5.

<sup>1bis</sup> Für Bremsen und Sicherheitsverbindungen von landwirtschaftlichen Anhängern mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h gelten die Artikel 201, 202 Absätze 1, 2 und 4, 203 Absätze 1 und 2 sowie 189 Absätze 4 und 5.

Art. 205 VTS **Heckmarkierungstafel**

<sup>3</sup> Eine Betriebsbremse ist nur bei Anhängern mit einem Garantiegewicht von mehr als 3,00 t erforderlich; für Sattelanhänger und Zentralachsanhänger richtet sich das massgebende Gewicht nach Artikel 21 Absatz 2. Diese muss gleichmässig wenigstens auf die Räder

einer Achse wirken und durch Betätigung der Betriebsbremse des Zugfahrzeugs wirksam werden.

Art. 201 VTS **Bremsen**

<sup>3</sup> Arbeitsanhänger mit einem Garantiegewicht von höchstens 0,75 t müssen nicht mit einer Bremsanlage ausgerüstet sein; für Sattelanhänger und Zentralachsanhänger richtet sich das massgebende Gewicht nach Artikel 21 Absatz 2. Im Falle, dass sie mit einer Bremsanlage ausgerüstet sind, gelten die Bestimmungen von Absatz 1.

Art. 21 VTS **Klasseneinteilung von Transportanhängern nach EG-Recht**

<sup>2</sup> Für die Klasseneinteilung von Sattelanhängern und Zentralachsanhängern ist das massgebliche Garantiegewicht gleich der von der oder den Achsen des Anhängers auf den Boden übertragenen Last, wenn der Anhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden und bis zum technisch zulässigen Höchstgewicht beladen ist. Die Stütz- bzw. Sattellast wird beim Zugfahrzeug berücksichtigt.